

# Nutzungsordnung

Die Herrichtung des Raumes erfolgt in der Regel durch den Nutzer. Der Baugenehmigung zugrunde liegende Bestuhlungspläne sind zu beachten. Die Notausgänge sind freizuhalten.

Die höchste zulässige Personenzahl ist vom Nutzer einzuhalten diese beträgt:

Großer Saal: 320 Personen bei Tischbestuhlung	Empore : 40 Personen bei Tischbestuhlung
400 Personen bei Reihenbestuhlung	60 Personen bei Reihenbestuhlung
500 Personen ohne Bestuhlung	80 Personen bei Tischbestuhlung ohne freie Sicht zur Bühne

Bei der Durchführung von Veranstaltungen überträgt der Förderverein dem Nutzer die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, der Sonderbauverordnung, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Lärmschutzverordnung.

Hierzu zählt die ständige Anwesenheit eines vom Nutzer zu bestellenden Veranstaltungsleiters, der die Veranstaltung beaufsichtigt und für die Sicherheit verantwortlich ist. Falls erforderlich übernimmt dieser auch die Zusammenarbeit mit dem Ordnungsdienst, der Brandsicherheitswache und Sanitätswache, mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst.

Der Mieter ist für die Einhaltung der aktuellen Corona Auflagen selbst verantwortlich.

Bei Nichtbeachtung oder Verstoß haftet allein der Veranstalter.

Falls erforderlich, ist die Veranstaltung bei der Gema anzumelden. Die Kosten trägt der Nutzer.

Bei Nichtanmelden haftet der Nutzer für eventuelle spätere Strafen.

Während der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass die Feuerwehrezufahrten freigehalten werden.

In allen Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Offenes Feuer und der Einsatz von Pyrotechnik ist untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich verboten. Bei Nichtbeachten hat der Nutzer eine hohe Strafe an das Ordnungsamt zu zahlen.

Sondergenehmigungen müssen mit dem Förderverein Weißtalhalle e.V. und der Stadtverwaltung abgesprochen werden.

Der Nutzer stellt den Förderverein von jeglichen Schadensersatzansprüchen, auch derjenigen Dritter, die durch die Nutzung entstehen, frei. Der Förderverein übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände und Wertsachen. Der Nutzer versichert, dass er zur Deckung von Schäden, die durch die Nutzung entstehen, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Auf Verlangen des Fördervereins hat der Nutzer einen Nachweis über eine solche Versicherung vorzulegen.

Bei der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird.

Mit Rücksicht auf die Anwohner ist darauf zu achten, dass nach 22.00 Uhr Lärm insbesondere vor der Halle vermieden wird.

Dem Vermieter oder einer vom Vermieter bestimmten Person ist jederzeit Zugang zu allen Räumen der Halle zu gewähren (Hausrecht).

Entstandene Schäden bzw. festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Förderverein zu melden.

Der Nutzer haftet für die ihm überlassenen Schlüssel. Bei Schlüsselverlust können hohe Kosten durch den Austausch der Schließanlage und die Beschaffung von Schlüsselerersatz entstehen. Diese Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung zu reinigen und wieder ins Stuhllager zu räumen.

Alle genutzten Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Auch die Außenanlage ist von groben Verschmutzungen zu säubern (Zigarettenkippen, Glasscherben usw.). Sämtliche Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen bzw. mitzunehmen. Papier- und Flaschencontainer stehen auf dem Parkplatz.

Nach der Veranstaltung hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass die gesamte Beleuchtung, alle elektrischen Geräte, sowie die Lüftungsanlage ausgeschaltet sind und alle Fenster und Zugangstüren verschlossen sind. Die Türe am Hintereingang zur Bühne (Fluchttüre) ist zu prüfen und ggf. zu verschließen.

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.